KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2022

Nr. 2022/183

Fulenbach / Gunzgen / Härkingen: Kommunale Erschliessungs- und Gestaltungsplanung sowie Teilzonenplanänderung «Kiesgrube Hard-Usserban» und Sonderbauvorschriften sowie Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch

---

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Fulenbach sowie die Einwohnergemeinden Gunzgen und Härkingen unterbreiten dem Regierungsrat die kommunale Erschliessungs- und Gestaltungsplanung sowie Teilzonenplanänderung «Kiesgrube Hard-Usserban» und Sonderbauvorschriften sowie Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch, bestehend aus:

a. Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie Teilzonenplanänderung

- Teilzonenplan Fulenbach, Situation 1:5'000
- Teilzonenplan Härkingen, Situation 1:5'000
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan Nr. 1, Situation 1:2'500 (Fulenbach)
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan Nr. 2, Situation 1:2'500 (Fulenbach)
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan Nr. 1, Situation 1:2'500 (Härkingen)
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan Nr. 2, Situation 1:2'500 (Härkingen)
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan Nr. 1, Situation 1:1'000 (Gunzgen)
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan Nr. 2, Situation 1:1'000 (Gunzgen)
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan Nr. 1, Situation 1:2'500 (orientierend)
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan Nr. 2, Situation 1:2'500 (orientierend)
- Sonderbauvorschriften (SBV).

b. Rodungsgesuch RO2021-013

- Formular Rodungsgesuch vom 3. August 2021
- Übersicht 1:12'500
- Rodungsplan, Situation 1:2'500 [Plan Nr. B1463-021, dat. 26.06.2021]
- Aufforstungsplan, Situation 1:2'500 [Plan Nr. B1463-022, dat. 26.06.2021]

- Unterschriftenliste Rodungsgesuch (orientierend)
- Erläuterungsbericht zum Rodungsgesuch (orientierend).

c. Baugesuch Wasserhaltungsmassnahmen und Renaturierung Hardgraben

- Bauprojekt Wasserhaltung: Situation und Schnitte 1:100
- Bauprojekt Renaturierung: Situation, Profile, Durchlasse
- Technischer Bericht zum Baugesuch Hardgraben (orientierend).

d. Erläuternde Berichte und Pläne

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV (orientierend)
- Umweltverträglichkeitsbericht (orientierend)
- Technischer Bericht zu Kiesgrube und Förderbandkorridor (orientierend)
- Profile Kiesgrube 1:2'500 / 1'250 (orientierend).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

In den Gemeinden des Aaregäus wird seit mehreren Jahrzehnten Kies abgebaut. So auch im Gebiet zwischen Härkingen, Fulenbach, Gunzgen und Boningen. Aktuell wird Kies im Gebiet Forenban (RRB Nr. 2017/1283 vom 14. August 2017) von der Kieswerk Gunzgen AG abgebaut und mittels Förderband an den Werkstandort Gunzgen transportiert. Die Versorgung des zweiten Werkstandorts in Boningen wird voraussichtlich ab Juni 2022 ebenfalls über ein neues Förderband erfolgen (RRB Nr. 2021/803 vom 15. Juni 2021). Die Kiesreserven im Gebiet Forenban reichen noch ungefähr bis ins Jahr 2029.

Ab 2029 sollen die beiden Betriebsstandorte in Gunzgen und Boningen aus der im Gebiet Hard-Usserban weitergeführten Grube in den Gemeinden Härkingen und Fulenbach versorgt werden. Das Erweiterungsgebiet liegt westlich an das aktuelle Abbaugebiet angrenzend. Der Abbauperimeter wird um 55.5 ha vergrössert, wobei sich 49.1 ha im Wald befinden. Damit kann ein Rohstoffvorkommen von knapp 5 Mio. m^3 gesichert werden. Mit diesen Rohstoffreserven wird der Abbau bei einem jährlichen Abbauvolumen von 200'000 m^3 um weitere 25 Jahre gesichert. Das Erweiterungsgebiet ist in die Abbauetappen 1 - 5 unterteilt, wobei in den Etappen jeweils zwischen 0.9 - 1.3 Mio. m^3 Kies abgebaut werden.

Die Wiederauffüllung richtet sich nach der geplanten Endgestaltung. Dabei ist vorgesehen, dass rund 5.5 Mio. m^3 mit sauberem Aushub- und Ausbruch- oder Abraummaterial aufgefüllt werden soll. Dies führt zu einer partiellen Überhöhung des bisherigen Terrains.

Als Ausgleichsmassnahmen sollen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters während des Betriebs Wanderbiotope (ca. 10% der offenen Grubenfläche) geschaffen werden. Nach Abschluss des Kiesabbaus wird das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (IANB-Wanderobjekt SO101), welches am Grenzweg in Gunzgen liegt, auf einer Fläche von 2.5 ha aufgewertet. Die Kiesgrubenbetreiberin garantiert bereits während des Abbaubetriebs die Funktionalität im Sinne der Schutzziele nach Art. 6 der Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV; SR 451.34; Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung).

2.2 Richtplan

Der Regierungsrat hat mit seinem Beschluss Nr. 2019/1623 vom 21. Oktober 2019 die Anpassung des Richtplankapitels E-3.2 Kies genehmigt. Folgende Beschlüsse wurden ergänzt bzw. angepasst:

a. E-3.2.1: Die Gebiete 1.032/1.033, Härkingen, Fulenbach, Hard-Usserban (Ost), wurden mit folgenden Handlungsanweisungen festgesetzt: In der Nutzungsplanung sind Immissionsschutzmassnahmen im nordöstlichen Bereich und die interne Erschliessung zwischen den Werkstandorten zu prüfen sowie kleinräumige Vernetzungselemente und -strukturen nach dem teilregionalen Abbaukonzept Aaregäu 2011 zu planen. Der Hardgraben ist innerhalb des festgelegten Richtplanperimeters zu renaturieren. Weitere Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen werden in der Nutzungsplanung definiert und richten sich nach der kantonalen Arbeitshilfe «Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in Kiesgruben» vom Mai 2016.

b. E-3.2.2: Die Gebiete 1.032, Härkingen, Hard Südwest, 1.033, Härkingen, Usserban (West) und 1.034, Härkingen, Hard Nord, wurden in der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis mit folgenden Handlungsanweisungen aufgenommen:

- Es besteht ein kantonales Interesse an einem weiteren Abbau der Kiesreserven. Auf regionaler Ebene besteht ein Koordinationsbedarf, insbesondere hinsichtlich des Abbauvorgangs, der Erschliessungen der Kiesgruben und -werke sowie der ökologischen Ausgleichsflächen und der entsprechenden Vernetzung. Der Hardgraben ist innerhalb des festgelegten Richtplanperimeters zu renaturieren. Weitere Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen werden in der Nutzungsplanung definiert und richten sich nach der kantonalen Arbeitshilfe «Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in Kiesgruben» vom Mai 2016. Die Abbauflächen sollen zudem eine möglichst hohe Bodennutzungseffizienz aufweisen. Das Teilregionale Abbaukonzept Aaregäu 2011 bildet die Grundlage für die weitere Planung. Vor der Festsetzung ist nachzuweisen, wie die landwirtschaftlichen Anliegen berücksichtigt werden.

- Handlungsanweisungen zu 1.034 Härkingen, Hard Nord: Im Gebiet dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 29. Mai 2021 gestützt auf den Prüfbericht des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) vom 15. Mai 2020 der Richtplananpassung zugestimmt.

2.3 Nutzungsplanung

2.3.1 Generelles

Für das geplante Vorhaben wurde ein kommunales Gestaltungsplanverfahren nach § 15 und § 44 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) durchgeführt. Gleichzeitig werden die Zonenpläne der Gemeinden Härkingen und Fulenbach entsprechend angepasst.

Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan inkl. Sonderbauvorschriften werden einerseits die Abbauzone bzw. der Gestaltungsplanperimeter definiert, andererseits das Abbauvorhaben verbindlich geregelt. In den Sonderbauvorschriften wird konkret auf die Umsetzung der Planung eingegangen.

Die Gemeinde Fulenbach hat gestützt auf den Regierungsratsbeschuss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im

Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im WebGIS des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Geoportal des Kantons publiziert werden können.

Die Einwohnergemeinden Gunzgen und Härkingen haben ihre Nutzungsplandaten digital noch nicht ersterfasst (RRB Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 und RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016). Sie stellen die digitalen Nutzungsplandaten im Rahmen deren Ersterfassung zur Publikation im kantonalen Geoportal zur Verfügung.

Die vorliegende kommunale Erschliessungs- und Gestaltungsplanung liegt vorab im Interesse der betroffenen Kiesgrubenbetreiberin. Die Gemeinden Fulenbach, Gunzgen und Härkingen haben deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die Kiesgrubenbetreiberin zu übertragen.

2.3.2 Anwendung § 39 Abs. 4 PBG, Baubewilligung

Dem vorliegenden Erschliessungsplan kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG die Wirkung der Baubewilligung zu. Die Unterlagen erfüllen die Anforderungen an die Dokumentation eines Baugesuches. Für die Umsetzung der vorliegenden, kommunalen Planung sind die örtlichen Baubehörden von Fulenbach, Gunzgen oder Härkingen zuständig.

2.4 Umweltverträglichkeit

Der Bau einer Kiesgrube mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m^3 sowie die Erstellung einer Deponie Typ A oder B mit einem Ablagerungsvolumen von mehr als 500'000 m^3 untersteht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP; Ziffer 80.3 bzw. 40.4 Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV; SR 814.011). Eine UVP ist gemäss Art. 2 UVPV auch für wesentliche Änderungen bestehender Anlagen notwendig. Mit dem geplanten Abbauvolumen von 5 Mio. m^3 liegt eine wesentliche Änderung des bestehenden Kieswerks vor. Somit ist das Projekt UVP-pflichtig.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit der Projektverfasser (Fassung vom 31. Juli 2020, überarbeitete Fassungen vom 30. Juni 2021 und vom 28. Juli 2021) und

- die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 10. Dezember 2020 und vom 16. Juli 2021.

Das Amt für Umwelt (AfU) kam in seiner Beurteilung vom 10. Dezember 2020 zum Schluss, dass das Vorhaben grundsätzlich in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden kann, dass das Projekt jedoch in verschiedenen Punkten, insbesondere hinsichtlich der landschaftlichen Nahwirkung, entsprechend den Anträgen der Umweltschutzfachstelle überarbeitet werden muss. In der Beurteilung vom 16. Juli 2021 stellte die Umweltschutzfachstelle fest, dass das Projekt überarbeitet und die Anträge grossmehrheitlich berücksichtigt und in den Planungsdokumenten umgesetzt wurden. Noch nicht berücksichtigt war der Antrag zur Verbesserung des Projektes in Bezug auf die landschaftliche Nahwirkung. Mit dem weitest gehenden Verzicht auf eine Überhöhung des Terrains in der Endgestaltung wurde zwischenzeitlich auch diesem Antrag entsprochen.

Das Projekt kann damit als umweltverträglich bezeichnet werden.

2.5 Waldrechtliche Ausnahmebewilligungen nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) / Rodungsbewilligung

2.5.1 Rodungen von Waldareal (Art. 5 WaG)

Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 WaG in Verbindung mit § 4 des Solothurner Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) zusätzlich der Rodungsbewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Die Gesuchstellerin Kieswerk Gunzgen AG, Härkingenstrasse 1, 4617 Gunzgen, hat für das Vorhaben «kommunaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan Kiesgrube Hard-Usserban» ein Rodungsgesuch RO2021-013, datiert vom 3. August 2021, eingereicht. Das Gesuch wurde durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) aus waldrechtlicher Sicht geprüft.

2.5.1.1 Anhörung Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch (Art. 6 Abs. 2 WaG)

In seiner Stellungnahme vom 18. November 2021 nimmt das BAFU zur Rodung und zur Ersatzaufforstung zusammenfassend positiv Stellung, unter der Voraussetzung, dass folgende Auflagen berücksichtigt und eingehalten werden:

- BAFU-Antrag 1: In der Rodungsbewilligung ist festzuhalten, dass der kantonale Planungsgrundsatz 4, PG4, wonach mittelfristig ein Ausgleich bei der Beanspruchung von Wald und Landwirtschaftsflächen angestrebt werden soll, bei nachfolgenden Erweiterungen der Kiesgrube zu berücksichtigen ist.

- Begründung: Art. 1 Abs. 1 Bst. a WaG, wonach der Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten werden soll. / Überarbeitung Abbaukonzept Steine und Erden, Grundlagenbericht vom 15. Dezember 2009, Kanton Solothurn, Amt für Umwelt: Planungsgrundsatz 4, PG4, Seite 24.

- BAFU-Antrag 2: Es ist durch die Gesuchstellerin sicherzustellen, dass die Ausdolung und Neuanlegung des Gewässers und dessen Gewässerraum möglichst naturnah gestaltet wird und die Wiederausdolung des Übergangskorridors unmittelbar nach den Abbauarbeiten stattfindet. Die Pläne dazu sind der kantonalen Leitbehörde vor der Genehmigung des Bauprojekts zur Beurteilung zuzustellen.

  Begründung: Art. 37 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)

- BAFU-Antrag 3: Die Gesuchstellerin muss die aquatische und terrestrische Vernetzung beim Neubau des Durchlasses sicherstellen, z.B. entsprechend den Massgaben der VSS-Norm SN 640 696.

  Begründung: Art. 37 Abs. 2 GSchG.

- BAFU-Antrag 4: Die im Projekt vorgesehenen Arbeiten stellen technische Eingriffe in ein Gewässer dar, die eine fischereirechtliche Bewilligung benötigen.

  Begründung: Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0)

- BAFU-Antrag 5: Eine Strecke des Hardgrabens oberhalb des Projektperimeters muss ökomorphologisch so verbessert werden, dass diese als Refugium für die aquatische Fauna während der langen Bau- und Bewirtschaftungszeit dienen kann.

  Begründung: Art. 9 BGF.

- BAFU-Antrag 6: Die Gesuchstellerin hat die vorgesehenen Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) rechtlich und finanziell zu sichern.

  Begründung: Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 11er NHG).

- BAFU-Antrag 7: Bei den temporären Rodungsflächen, insbesondere bei jenen für den Erschliessungskorridor, ist durch den Kanton zu überprüfen und sicherzustellen, ob von einer maximalen Offenhaltung von 30 Jahren ausgegangen werden kann. Andernfalls sind diese Rodungsflächen bereits jetzt als definitiv auszuscheiden. Entsprechend müsste auch bereits jetzt bzw. mit Erteilung der Rodungsbewilligung der dafür erforderliche Realersatz festgelegt werden.

  Begründung: Rodungsflächen können maximal 30 Jahre offengehalten werden, damit sie als temporär bezeichnet werden können. Bei einer Offenhaltung von mehr als 30 Jahren ist die Rodung als definitiv zu betrachten- und für die betroffenen Flächen ist in derselben Gegend Realersatz gemäss Art. 1 Abs. 1 WaG zu leisten. Inhalt Rodungsentscheid: Art. 7 Abs. 1 Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01).

Den Anträgen 4 und 7 des BAFU wird mit den Auflagen in der Genehmigung der kommunalen Erschliessungs- und Gestaltungsplanung mit Teilzonenplanänderung «Kiesgrube Hard-Usserban» Rechnung getragen. Auf die Anträge 1 - 3 und 6 des BAFU wird nicht weiter eingegangen, da diese der Planung entsprechen. Auf Antrag 5 des BAFU wird nicht eingegangen, da diese Forderung ausserhalb des Projektperimeters liegt und nie zur Diskussion stand.

2.5.1.2 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Im Hinblick auf die Festsetzung des Standorts Hard-Usserban im Richtplan erfolgten umfassende Standortevaluationen inkl. Alternativstandortabklärungen. Im Teilregionalen Abbaukonzept Aaregäu (TAA) war bereits 2009 in einem breit angelegten Abstimmungsprozess und mit Zustimmung der Abteilung Wald des BAFU festgelegt worden, dass im Aaregäu aufgrund des nachgewiesenen Bedarfs Abbaustandorte zugelassen werden sollen (siehe «Überarbeitung Abbaukonzept Steine und Erden, Grundlagenbericht» vom 15. Dezember 2009, Kanton Solothurn, Amt für Umwelt: Planungsgrundsatz 3, PG3, Seite 23).

Allerdings kommt es mit diesem Standort mittelfristig zu einer stärkeren Beanspruchung von Waldareal. Der kantonale Planungsgrundsatz, wonach mittelfristig ein Ausgleich bei der Beanspruchung von Wald und Landwirtschaftsflächen angestrebt werden soll, kann somit nicht eingehalten werden. Der entsprechende Ausgleich wird zeitlich verschoben bzw. stattdessen langfristig angestrebt.

Die relative Standortgebundenheit des Vorhabens kann als gegeben erachtet werden.

2.5.1.3 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Die Richtplananpassung bzw. Festsetzung «Erweiterung Kiesabbau Hard-Usserban» wurde am 29. Mai 2020 vom Bund genehmigt.

Mit der Nutzungsplanung wird das Vorhaben grundeigentümerverbindlich gesichert.

2.5.1.4 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Durch die Erstellung der neuen Kiesgrube wird der Gewässerraum des Hardgrabens (gemäss Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011) tangiert. Nach den Abbauarbeiten entsteht ein teilweise neuer Bachlauf, die gesamte Strecke wird revitalisiert.

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden (Art. 41 c Abs. 1 Gewässerschutzverordnung, GSchV; SR 814.201). Die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse wurden im Dossier nachvollziehbar begründet. Die partielle Ausdolung und Revitalisierung des Hardgrabens wird begrüsst.

Im Rahmen der Projektplanung muss der Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV nachvollziehbar hergeleitet und festgelegt werden. Dieser wird gemäss Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) 11 m betragen und asymmetrisch ausgeschieden werden.

Der neue Bachlauf wird von einer Flurstrasse (Jägerweg am Waldrand) und einem Waldweg überquert und daher an diesen Stellen durch einen Durchlass geleitet. Da diese Gewässerdurchlässe neu gebaut werden, muss die aquatische und terrestrische Vernetzung sichergestellt werden, z.B. entsprechend den Massgaben der VSS-Norm SN 640 696.

Mit den vorgesehenen Massnahmen muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder in diesem Falle wiederhergestellt werden (Art. 37 Abs. 2 GSchG). Dabei ist die Verbauung des Gewässers auf das notwendige Minimum zu beschränken und allfällig notwendige Verbauungen sind so naturnah wie möglich (ingenieurbiologische Bauweisen) auszuführen.

Der Hardgraben fliesst heute auf einer Länge von ca. 200 m durch den Projektperimeter. Davon verläuft er auf einer Länge von 50 m eingedolt sowie von 90 m naturfremd in einer Betonhalbschale und auf den übrigen 60 m offen und als wenig beeinträchtigt. Der Hardgraben stellt kein permanentes Gewässer dar, da er immer wieder austrocknet und nur an gewissen Stellen Wasser stehenbleibt. Im Endzustand wird der Hardgraben offen geführt und als naturnahes Gewässer renaturiert.

In der Bauphase wird der Hardgraben während eines Zeitraums von 2 bis 5 Jahren über ein Einlauf- und ein Auslaufbauwerk in eine Feuchtstelle (Tümpel) mit anschliessender Versickerung (für den Überlastfall) geführt. Nach der Auffüllung des Tümpels muss für die weiteren Abbauetappen die Zufahrt innerhalb des Areals gewährleistet werden, so dass vor der endgültigen Renaturierung ein 7 m breiter Korridor temporär eingedolt werden muss. So wird der Hardgraben erst nach vollständiger Rekultivierung der Kiesgrube (Zeithorizont 20 Jahre) in die endgültige renaturierte Ausgestaltung überführt werden können. Während dieser Zeit ist auf dem betroffenen Abschnitt des Hardgrabens mit einer kompletten (Bauphase) und partiellen (Bewirtschaftung) Zerstörung der aquatischen Lebensräume zu rechnen. Mit der im Endzustand vorgesehenen Renaturierung des betroffenen Abschnitts des Hardgrabens wird Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG entsprochen.

2.5.1.5 Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Bei der Kiesgrube Hard-Usserban handelt es sich um einen kantonalen Hauptversorgungsstandort in günstiger Lage. Die Kiesgrube liegt auf der Grenze der Wachstumsregionen Gäu und Olten-Zofingen, d.h. die Baurohstoffe gelangen mit vergleichsweise kurzen Transporten auf die Baustellen.

Mit der Erweiterung des heutigen Abbaugebiets Forenban durch die westlich angrenzende Kiesgrube Hard-Usserban können die beiden bestehenden Werkstandorte Gunzgen und Boningen

ohne Unterbruch mit Rohstoffen versorgt werden. Dadurch kann die heutige Kiesgrube Forenban in logischer Reihenfolge weitergeführt werden und bestehende Infrastrukturen können weiter genutzt werden.

Das Vorhaben entspricht einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.5.1.6 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Das Vorhaben sieht zwar die temporäre Rodung von knapp 49 ha vor, zieht jedoch keine schwerwiegende Beeinträchtigung von schützenswerten Lebensräumen nach sich. Der Verlust von vier Biotopbäumen in dem für das Gebiet typischen Waldmeister-Buchenwald ist in Anbetracht der geplanten Aufwertungs- und Erhaltungsmassnahmen vertretbar. Es sind zwei nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG geschützte Lebensräume betroffen: der Hardgraben und ein Feldgehölz. Diese werden gemäss UVB in quantitativ und qualitativ ausreichendem Ausmass ersetzt. Allerdings sind die vorgesehenen Ersatzmassnahmen noch nicht rechtlich und finanziell abgesichert. Dies ist für die langfristige Erhaltung dieser Lebensräume sicherzustellen. Die Betreiberin hat die Kosten der Ersatzmassnahmen abzuschätzen und die entsprechenden Flächen vertraglich zu schützen. Mit der Genehmigung der entsprechenden Unterlagen gilt Art. 5 Abs. 4 WaG als erfüllt.

2.5.1.7 Rodungsersatz (Art. 7 WaG)

Für die temporären Rodungen von insgesamt 489'621 m^2 ist der Ersatz an Ort und Stelle mit standortgerechten Baumarten (Art. 7 Abs.1 WaG) vorgesehen. Die Aufforstungsetappen entsprechen grundsätzlich den fünf Abbauetappen. Entsprechend sind sämtliche Flächen etwa 25 Jahre nach Abbaubeginn wieder zu bepflanzen. Der Nord-Süd ausgerichtete Erschliessungskorridor zum Werk Gunzgen hingegen, in welchem sich das Förderband befindet, kann erst mit der letzten Etappe aufgeforstet werden und wird daher länger offenbleiben.

In der gesamtschweizerischen Praxis beträgt die Frist für die Wiederaufforstung bei temporären Rodungen im Zusammenhang mit Kiesabbau oder Steinbrüchen in der Regel 15 Jahre. In Einzelfällen, wo die übliche Dauer von 15 Jahren nicht zweckmässig wäre, weil es das Vorhaben enorm verkomplizieren oder gar verunmöglichen würde, kann eine temporär gerodete Waldfläche ausnahmsweise bis zu 30 Jahren offenstehen.

Beträgt der Zeitraum zwischen Rodung und Wiederaufforstung hingegen mehr als 30 Jahre, kann, insbesondere aufgrund des langfristigen Waldfunktionen- und Lebensraumverlustes, nicht mehr von einer temporären Rodung ausgegangen werden.

Sollte sich im Laufe des Abbaufortschritts zeigen, dass ein Bedarf für eine Offenhaltung in begründeten Fällen mehr als 30 Jahren notwendig wird, ist dies als definitive Rodung zu betrachten. Dies ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen und für die betroffenen Flächen ist in derselben Gegend Realersatz gemäss Art. 1 Abs. 1 WaG zu leisten.

2.5.1.8 Ausgleich der Vorteile durch Rodungsbewilligung / Ausgleichsabgabe (Art. 9 WaG)

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaGSO für Rodungsbewilligungen eine sogenannte Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73).

Das Rodungsvorhaben «kommunale Erschliessungs- und Gestaltungsplanung mit Teilzonenplanänderung Kiesgrube Hard-Usserban» unterliegt der Pflicht zur Leistung der Ausgleichsabgabe gemäss § 5 Abs. 2 WaGSO. Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird jeweils fällig bei Erteilung der Rodungsetappenfreigaben beziehungsweise Schlagbewilligungen.

2.6 Wasserbauliche Bewilligung

Die Umlegung und Renaturierung des Hardgrabens erfordert eine wasserbauliche Bewilligung nach § 44 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Die Planung zum Hardgraben wurde unter Einbezug der Abteilung Wasserbau des AfU vorgenommen. Sämtliche Vorgaben des AfU wurden in den Unterlagen zu den Wasserhaltungsmassnahmen und Renaturierung Hardgraben übernommen. Diese Bewilligung kann erteilt werden.

2.7 Verfahren

2.7.1 Öffentliche Mitwirkung

Während der öffentlichen Mitwirkung, welche vom 6. Mai 2021 bis 7. Juni 2021 dauerte, fand am 10. Mai 2021 in Oensingen eine Informationsveranstaltung zur Nutzungsplanung statt. Während dieser Frist fand in jeder Gemeinde eine öffentliche Fragestunde statt (Gunzgen: 17. Mai 2021, Härkingen: 20. Mai 2021, Fulenbach: 27. Mai 2021). Es sind keine Mitwirkungseingaben eingegangen.

2.7.2 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage der Nutzungsplanung erfolgte in der Zeit vom 2. September 2021 bis zum 4. Oktober 2021. Gegen die Planung der Kiesgrubenerweiterung Hard-Usserban gingen in keiner der drei betroffenen Gemeinden Einsprachen ein.

Das Rodungsgesuch RO202-013 ist durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert worden und vom 3. September 2021 bis 4. Oktober 2021 öffentlich aufgelegen. Gegen das Rodungsgesuch sind beim Volkswirtschaftsdepartement keine Einsprachen eingegangen. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch vorgebracht.

2.7.3 Abschliessende Feststellungen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu ergänzen.

3. Beschluss

3.1 Die kommunale Nutzungsplanung «kommunale Erschliessungs- und Gestaltungsplanung sowie Teilzonenplanänderung «Kiesgrube Hard-Usserban» und Sonderbauvorschriften sowie Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch» wird genehmigt.

3.2 Dem genehmigten Erschliessungsplan kommt im Sinne von § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu. Für die Umsetzung der vorliegenden, kommunalen Planung sind die örtlichen Baubehörden von Fulenbach, Gunzgen und Härkingen zuständig.

3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten kantonalen Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.4 Die Gemeinde Fulenbach hat dem Amt für Raumplanung spätestens 10 Tage nach Rechtskraft der Planung die aktualisierten, digitalen Nutzungsplandaten zur Kontrolle und Integration ins Geoportal des Kantons zuzustellen. Die Gemeinden Gunzgen und Härkingen stellen die digitalen Nutzungsplandaten im Rahmen deren Ersterfassung zur Publikation im kantonalen Geoportal zur Verfügung.

3.5 Nebenbewilligungen

3.5.1 Die Bewilligung für die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen am Hardgraben wird unter folgenden Auflagen erteilt:

3.5.1.1 Alle Massnahmen, welche im Kapitel 6 des Umweltverträglichkeitsberichtes aufgeführt sind, sind umzusetzen.

3.5.1.2 Der Baubeginn am Hardgraben ist dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen. Die Abteilung Wasserbau ist für die (Teil-) Bauabnahme aufzubieten.

3.5.2 Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Waldgesetz, WaG; SR 921.0; Rodung): Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 5 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), § 4 ff. kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):

3.5.2.1 Der Kieswerk Gunzgen AG, Härkingerstrasse 1, 4617 Gunzgen, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Fulenbach Nr. 39 und auf GB Härkingen Nr. 385 zwecks Erweiterung des Kiesabbaus (Kiesgrube Hard-Usserban) eine temporäre Rodung von 489'621 m^2 Wald auszuführen.

Bei späteren Erweiterungen ist der kantonale Planungsgrundsatz 4, PG4, wonach mittelfristig ein Ausgleich bei der Beanspruchung von Wald und Landwirtschaftsflächen angestrebt werden soll, zu berücksichtigen.

3.5.2.2 Die Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2050.

3.5.2.3 Die Bewilligungsempfängerin hat für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz vom 489'621 m^2 an Ort und Stelle zu leisten.

3.5.2.4 Der Rodungsersatz ist bis 31. Dezember 2060 zu erbringen (siehe auch Punkt 3.5.2.10).

3.5.2.5 Massgebend für die Rodung und die Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 3. August 2021 sowie der Rodungsplan, Situation 1:2'500 [Plan Nr. B1463-021, dat. 26.06.2021] und der Aufforstungsplan, Situation 1:2'500 [Plan Nr. B1463-022, dat. 26.06.2021].

3.5.2.6 Die für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird jeweils fällig bei Erteilung der Rodungsetappenfreigaben beziehungsweise Schlagbewilligungen.

3.5.2.7 Rodungen und Ersatzaufforstungen sowie sämtliche Arbeiten im Waldareal sind gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO),

Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen. Mit dem AWJFSO ist jeweils rechtzeitig vor Arbeits- und Rodungsbeginn Kontakt aufzunehmen.

3.5.2.8 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Forstkreis die zu fällenden Bäume angezeichnet hat.

3.5.2.9 Die Rodungen sind in Etappen und entsprechend dem Kiesabbaufortschritt auszuführen. Mit den Rodungen darf jeweils erst begonnen werden, wenn die Freigaben der Rodungsetappen und die zugehörigen Schlagbewilligungen vorliegen. Die entsprechenden Bewilligungen sind rechtzeitig beim AWJFSO zu beantragen.

3.5.2.10 Die Ersatzaufforstungen sind parallel zum Kiesabbaufortschritt und mit standortgerechten Baumarten auszuführen, d.h. in der Regel 25 Jahre nach Abbaubeginn. Das AWJFSO entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung des Waldareals und zur Sicherstellung der Ersatzaufforstungen (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die wiederhergestellten Flächen und Ersatzaufforstungen sind periodisch durch das AWJFSO abnehmen zu lassen.

3.5.2.11 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren. Diese Bestimmung gilt auch für den Südostrand des Abbauperimeters, den Grenzbereich zu den bei Abbaubeginn abgeschlossenen Abbaugebieten Forenban Gunzgen (RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001) und Ischlag-Dreiangel Boningen (RRB Nr. 2003/971 vom 27. Mai 2003). Hier ist der Abbaurand entweder mind. 5 m von der Grenze des Rodungsperimeters abzusetzen oder der Wald ausserhalb des Rodungsperimeters ist durch einen massiven Zaun entlang des Abbauperimeters abzuschirmen.

3.5.2.12 Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis am 30. Juni dürfen keine Rodungsarbeiten ausgeführt werden. Ausnahmen regelt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.

3.5.2.13 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen. Beträgt der Zeitraum zwischen temporärer Rodung und Wiederaufforstung der einzelnen Flächen mehr als 30 Jahre, kann eine Fristverlängerung der Ersatzaufforstung nicht erteilt werden, die Rodung ist als definitiv zu betrachten und für die betroffene Fläche ist in derselben Gegend Realersatz zu leisten. Das gilt insbesondere für den Erschliessungskorridor.

3.5.2.14 Für den Verlust von vier Biotopbäumen ist gleichwertiger Ersatz zu leisten. Ansprechpartner ist das AWJFSO.

3.5.3 Jegliche Massnahmen am Hardgraben benötigen gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

3.5.3.1 Der Fischereiaufseher (sascha.ruetti@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.

3.5.3.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.

3.5.3.3 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.

3.5.3.4 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (gabriel.vanderveer@vd.so.ch) ist für die Startsitzung, Bauabnahme und die Ausgestaltung des neuen Bachlaufes aufzubieten.

3.5.3.5 Die Bewilligungsinhaberin hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

3.6 Werden die Anlagen veräussert, sind die Bewilligungen auf die neuen Eigentümer übertragen zu lassen.

3.7 Die Kieswerk Gunzgen AG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 8'500.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 8'500.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei von Fr. 5'000.00, eine Gebühr für die fischereirechtliche Bewilligung von Fr. 500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 22'523.00, zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Kieswerk Gunzgen AG, Härkingenstrasse 1, 4617 Gunzgen**		
Genehmigungsgebühr:	Fr.	8'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Bearbeitungsgebühr AFU	Fr.	8'500.00	(1015000 / 007)
Bearbeitungsgebühr AWJF	Fr.	5'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Gebühr für die fischereirechtliche Bewilligung	Fr.	500.00	(4210000 / 035 / 82627)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	22'523.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (3) (VB), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft (sct)
Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)
Amt für Umwelt, Rechnungswesen
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Finanzen
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald [RO2021-013], mit 1 gen. Dossier (später)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen
Fischereiaufsicht: Sascha Rütti, Polizei Kanton Solothurn, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Teilzonenplan (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Dossier (später)
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthausquai 23, 4601 Olten, mit 1 gen. Dossier (später)
Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern [RO2021-013] / Kopie Rodungsgesuch bereits zugestellt durch AWJFSO
Gemeinde Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach, mit 1 gen. Dossier (später) (**Einschreiben**)
Bau- und Planungskommission Fulenbach, Patrik Kellerhals, Badstrasse 17, 4629 Fulenbach
Einwohnergemeinde Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Dossier (später) (**Einschreiben**)
Baukommission Gunzgen, Urs Schläfli, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen
Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen, mit 1 gen. Dossier (später) (**Einschreiben**)
Baukommission Härkingen, Pius Studer, Dingerten 21, 4624 Härkingen
Kieswerk Gunzgen AG, Härkingenstrasse 1, 4617 Gunzgen, mit Rechnung **(Einschreiben)**
Cycad AG, Blumenweg 6E, 3063 Ittigen
Bürgergemeinde Härkingen, Roman Graf, Präsident, Chesslerweg 6, 4624 Härkingen **(Einschreiben)**
Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Fulenbach, Gunzgen und Härkingen: Kommunale Erschliessungs- und Gestaltungsplanung sowie Teilzonenplanänderung «Kiesgrube Hard-Usserban» und Sonderbauvorschriften sowie Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch:

Der Beschluss des Regierungsrates, der Umweltverträglichkeitsbericht, die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit von 25. Februar 2022 bis 7. März 2022 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik «Regierungsrat»:
Fulenbach und Härkingen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2021-013) gemäss § 11 kantonale Waldverordnung (BGS 931.12).

Der Kieswerk Gunzgen AG, Härkingerstrasse 1, 4617 Gunzgen, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Fulenbach Nr. 39 und auf GB Härkingen Nr. 385 zwecks Erweiterung des Kiesabbaus (Kiesgrube Hard-Usserban)

eine temporäre Rodung von 489’621 m^2 Wald auszuführen. Die Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2050.

Die Bewilligungsempfängerin hat für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz vom 489’621 m^2 an Ort und Stelle zu leisten. Der Rodungsersatz ist bis 31. Dezember 2060 zu erbringen.